

p. 1140. schliesset: Ex his jam satis patet, jam Francorum ævo permultos Præsules secularia pariter bona & quidem proprietatis jure possedisse, exemptisque eorum Ecclesiis à qualibet judiciaria potestate seu seculari judicio nactos esse ordinariam Jurisdictionem in Subditos, Vafallos maximè, accedentibus pedetentim Regalibus aliis, veluti cudendæ monetæ, exigendi vectigalis, exstruendi castra, exercendæ Jurisdictionis criminalis in secularibus super servos & liddones & liberos, Malman & Mundman omnèsque reliquos utriusque sexûs homines ad Ecclesiam pertinentes, sub Saxonum præsertim Imperio, Ottone M. in prodigalitatem usque erga Ecclesias liberali. So refutiret auch obengemeldeter LEIBNIZ l. c. §. 25. p. 13. diejenige / welche laugnen / daß die Geistliche auch schon zu der Carolinger Zeiten seculariam potestatem gehabt hätten.

Zwar setzet der Segner p. 28. ganz fier & quasi ex tripode: es seye sonderlich in denen Nieder-Sächsischen Stiffteren dergleichen Jurisdictio Ducum über dieselbe gleich bey Anfang ihrer Foundation zum Fundament geleyet worden / allegiret auch / um dieses zu erweisen Cranzium und Gryphiandrum. Alleine CRANZIUS hat an denen von dem Segner angezogenen Stellen von der ganzen Materie gar kein Wort und GRYPHIANDER l. c. num. 9. (welchen des Segners &c. bedeuten wird) nichts als folgendes; imò naturam, indolem & consuetudinem Caroli M. non fuisse, Provincias, districtus aut territoria Ecclesiis delargiri. Unde etiam diu post Carolum M. Clerici suos Advocatos & Protectores habuerunt. Alleine 1. erweist GRYPHIANDER seinen Satz mit nichts / und verdienen also seine nuda asserta von so alten Zeiten keinen fidem; 2. seine beygefügte vermeintliche raison ist eine der abgeschmacktesten von der ganzen Welt. Dann kan wohl ein elenderer Schluß seyn als dieser: Die Bischöffe haben Advocatos & Protectores gehabt / ergo haben sie keine Territoria gehabt? Zeiget dann nicht die Historie und die Diplomata derer Zeiten / von welchen ohndisputirlich ist / daß die Bischöffe Land und Leute gehabt haben / daß sie auch damals eben so wohl Advocatos & Protectores gehabt? Und haben dann ihre Stiffts-Lande nicht eben so wohl / als ihre Person und Cathedral-Kirche in denen damaligen Zeiten eines Protectoris wider die Einfälle der barbarischen Völcker / oder auch die benachbarte Raub-Vögel bedörfft? 3. Wann man auch GRYPHIANDRO seine ganze thesin zugeben wolte / würde doch der Segner damit nichts gewinnen; dann wärd schon wahr wäre / daß die Bisthümer bey ihren Stiftungen mit keinen Ländereyen dotirt worden wären / so folgte ja doch daraus noch gar nicht / ergo haben die Lande / worin solche Stifter gelegen waren / denen Herzogen selbiger Gegend gehört / vielmehr müste man also schliessen: ergo haben selbige Lande dem Kayser zugestanden; Dann würde wohl der Kayser in alieno territorio Bisthümer gestiftet oder der Landes-Herr dieses gelitten haben? massen ja eine ausgemachte Sache ist / daß die Nieder-Sächsische Hoch-Stifter alle von denen Kaysern angelegt worden seynd. Endlich so haben wir bereits gehört / daß die Herzoge (außer Sachsen / daß in Sachsen waren damalen noch keine / wie gleich wird erwiesen werden) zu selbiger Zeit selbst noch keine grosse oder geschlossene Lande / sondern nur einige Privat-Güter hatten und im übrigen königliche Officianten waren.

In specie nun auf Hildesheim zu kommen / so hat zwar der Segner weder mit dem geringsten testimonio eines alten oder neuen Historici, noch vielweniger aber ex Documentis & Actis publicis oder ex actibus possessoriis dargethan / daß das Hoch-Stift Hildesheim entweder gleich bey seiner Stiftung der Advocatie dem Herzoge zu Sachsen sollte untergeben worden oder auch hernachmals darunter gekommen oder gestanden seyn / und also hätte man Doms
Probst